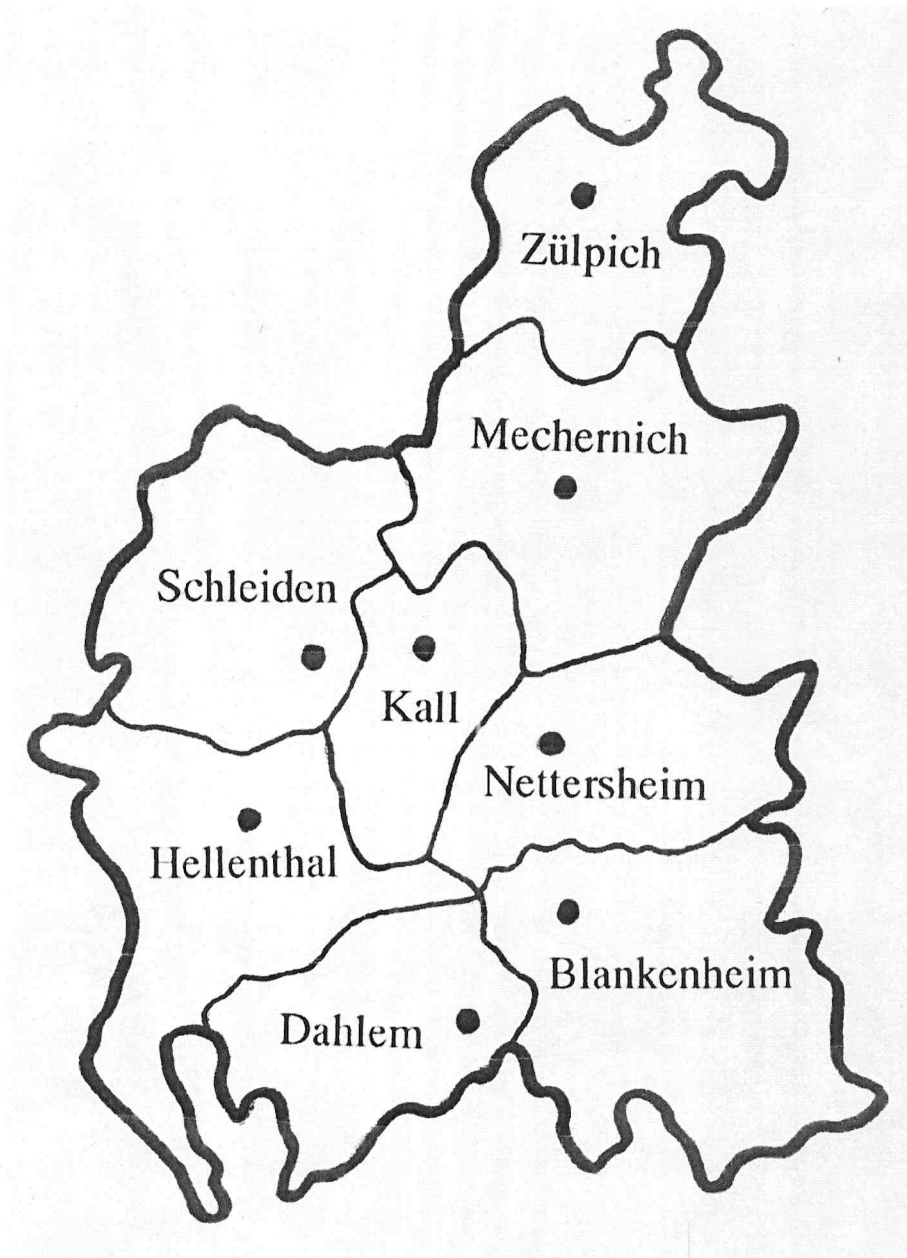


Musikschulzweckverband Schleiden



Schul- und Gebührenordnung

2 0 2 4

Schulordnung

1. Aufgabe

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und –förderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

2. Aufbau und Ausbildung

Aufbau und Ausbildung richten sich nach den Grundsätzen des Erlasses des Kultusministers NW vom 15.04.1966.

- a) Die **MUS-EL-KI** (Musikalische-Eltern-Kindgruppe) im Vorfeld der "Musikalischen Früherziehung" steht bereits Kindern ab dem Kleinkindalter offen. Hier können sie jeweils gemeinsam mit einem Elternteil in einer Gruppe von bis zu 8 Teilnehmern erste musikalische Erfahrungen sammeln. Darüber hinaus werden gemeinsam mit den Eltern die Grundlagen für das häusliche Singen und Musizieren gelegt.
- b) Die **Musikalische Früherziehung** erfolgt in der Regel in Gruppen von 8 - 12 Kindern und erstreckt sich über einen Zeitraum von 2 Jahren. Aufgenommen werden Vorschulkinder im Alter von 4 – 5 Jahren. Die Kinder werden auf spielerische Art und Weise an die Musik herangeführt und erhalten so die Grundlage für einen eventuell nachfolgenden Instrumentalunterricht.
- c) Die **Musikalische Grundausbildung** als Alternative oder Ergänzung zur musikalischen Früherziehung erfolgt in der Regel in Gruppen von 8 - 12 Kindern. Das Eintrittsalter liegt bei 6 - 7 Jahren. Die musikalische Grundausbildung soll auf breiter Basis die musikalischen Fähigkeiten wecken und so die erforderlichen Grundlagen zum Singen oder instrumentalen Musizieren schaffen.
- d) In der **Unter- und Mittelstufe** wird instrumentaler und vokaler Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt, der durch Ergänzungsfächer wie Musiklehre/Hörerziehung, Sing- oder Spielkreise und Orchester ergänzt werden kann.

Der Unterricht umfasst derzeit folgende Fächer:

- > Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon
- > alle Blechblasinstrumente
- > Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- > Klavier, Keyboard, E-Orgel, Pfeifenorgel, Akkordeon
- > Klassische Gitarre, E-Gitarre, E-Bass
- > Schlagzeug, Percussion
- > Gesang/Stimmbildung
- > Musiktherapie

- e) In der **Oberstufe** wird die technische und künstlerische Ausbildung in Form des instrumental- oder vokalen Einzelunterrichts abgerundet. Sie kann durch Musiklehre/Hörerziehung, Kammermusik, Chor oder Orchester ergänzt werden.
- f) Als Ergänzung zum Instrumentalunterricht bietet die Musikschule Schülern aller Altersgruppen innerhalb ihrer **Tanzabteilung** die Möglichkeit, ihre musischen Interessen durch Bewegung und Tanz zu erweitern.
- g) Innerhalb des **Projektbereichs** bietet die Musikschule zusätzlich zu den unter 2 a) bis 2 f) aufgeführten Unterrichtsmöglichkeiten zeitlich begrenzte Kurse an.

3. Leistungsnachweis

Schüler, die die "Musikalische Früherziehung" oder die "Musikalische Grundausbildung" abschließen, erhalten eine schriftliche Beurteilung ihrer gezeigten Leistungen und Fähigkeiten mit dem Hinweis der Eignung für den weiterführenden Instrumentalunterricht.

Instrumentalschüler haben die Möglichkeit, an der jährlichen Leistungsüberprüfung ihres Fachbereiches teilzunehmen. Hier erhalten sie beim Nachweis entsprechender Leistungen ein Stufenzeugnis, welches ihnen das Erreichen des jeweiligen Stufenziels gemäß den Lehrplananforderungen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) bescheinigt.

4. Teilnahme am Unterricht

- a) Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich den Unterricht zu besuchen.
- b) Die von der Schule angesetzten Veranstaltungen sind Bestandteil des Unterrichts; dieser erstreckt sich auch auf die erforderlichen Vorbereitungen. Ist der Schüler an der Teilnahme des Unterrichts verhindert, so ist das vor Beginn der Unterrichtsstunde der Lehrperson mitzuteilen.
- c) Bei mehrfachem unentschuldigtem Fehlen kann der Schüler/die Schülerin nach entsprechender vorheriger Abmahnung durch den Schulleiter, bei Minderjährigen durch Mitteilung an die Erziehungsberechtigten, von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- d) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Schulleiter, bei Minderjährigen durch Mitteilung an die Erziehungsberechtigten, von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- e) Im Krankheitsfall des Schülers/der Schülerin, insbesondere dann, wenn eine Ansteckungsgefahr besteht, hat der Schüler/die Schülerin bis zum Zeitpunkt der Genesung dem Unterricht fernzubleiben. Er hat die Musikschule bzw. die Lehrkraft über den Ausfall in Kenntnis zu setzen. Ein Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühr für die Fehltage oder das Nachholen des ausgefallenen Unterrichts besteht grundsätzlich nicht. Im Einzelfall kann die Lehrkraft eine gesonderte Abmachung mit dem Schüler/der Schülerin bzgl. etwaiger Nachholstunden treffen.

5. Unterrichtszeiten

Das Schuljahr für die Musikalische Früherziehung und für Kooperationen beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres. Für alle anderen Fachbereiche beginnt das Schuljahr am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Für die Musikschule gilt die Regelung der allgemeinbildenden Schulen über Ferien- und Feiertage entsprechend. Die Zeiten für den täglichen Unterricht werden in den Stundenplänen festgesetzt.

6. Unterrichtsstätten

Um weite verkehrsgefährdende Schulwege zu vermeiden, sind die Unterrichtsstätten in verschiedenen Orten. Nach Möglichkeit werden Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Anspruch darauf kann nicht erhoben werden.

Unterricht, der in der Regel als Präsenzunterricht durchgeführt wird, kann auf Wunsch und in Absprache mit der Lehrkraft als Online-Unterricht durchgeführt werden. Anspruch darauf kann nicht erhoben werden.

7. Unterrichtsmittel

Bei Beginn des Instrumentalunterrichts soll der Schüler ein Instrument besitzen. Grundsätzlich müssen Lehr-/Lernmittel von den Schülern beschafft werden. Schuleigene Instrumente können, soweit vorhanden, gemietet werden. Eine Überlassung kann nicht verlangt werden. Bei Verlust oder Beschädigung überlassener Gegenstände haften die Schüler, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte.

8. An- und Abmeldung

- a) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht sollen in der Regel zu Beginn des Schulhalbjahres durch schriftlichen Antrag auf einem entsprechenden Anmeldevordruck vorgenommen werden. Soweit es die Unterrichtskapazitäten zulassen, ist überdies auch eine Einschulung während des laufenden Schuljahres möglich. Mit der Anmeldung wird die Schul- und Gebührenordnung anerkannt. Auf die Aufnahme in die Musikschule besteht kein Anspruch.
- b) Der Unterrichtsvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 2 Monaten jeweils zum 28.02. (postalischer Zugang spätestens am 31.12.) oder zum 31.08. (postalischer Zugang spätestens am 30.06.) gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtswirksamkeit ist der Zugang und nicht das Absenden der Kündigung maßgebend. Die Lehrkräfte sind zur Annahme des Kündigungsschreibens nicht berechtigt.
- c) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 6 Monate. Beginnt der Vertrag während des laufenden Schulhalbjahres, endet der Vertrag abweichend von Ziff. 8 b) mit Ablauf des auf das laufende Schulhalbjahr folgenden Schulhalbjahres. Alle Bestimmungen von Ziff. 8 bleiben unberührt. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Halbjahr, sofern nicht zwei Monate vor Beendigung des laufenden Halbjahres eine schriftliche Kündigung zu den in Ziff. 8 b) genannten Kündigungsfristen erfolgt.

- d) Früherziehungs- und Grundstufenschüler der Abschlussklassen gelten zum 31.07. des jeweiligen Jahres als abgemeldet, wenn zum Schuljahreswechsel eine Ummeldung zum weiterführenden Instrumentalunterricht nicht erfolgt.
- e) Eine außerordentliche Kündigung ist nur möglich, wenn
- der Schüler/die Schülerin aus dem Verbandsgebiet verzieht,
 - eine Teilnahme am Unterricht aus Krankheitsgründen länger als 3 Monate hintereinander nicht möglich ist. Hierzu ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
 - eine Weiterführung des Unterrichts im beiderseitigen Einverständnis aus pädagogischen Gründen nicht mehr sinnvoll erscheint,
 - der Schüler/die Schülerin von Seiten der Musikschule vom Unterricht ausgeschlossen wird.
- f) Im Projektbereich der Musikschule wird der Teilnehmer jeweils automatisch zum Kurs-ende durch die Musikschulverwaltung abgemeldet. Als weitere Abmeldemöglichkeiten werden nur die unter Ziff. 8 a), b) und e) aufgeführten Ausnahmeregelungen anerkannt.
- g) Anmeldungen zum Unterricht JeKits 2 und 3 sind jeweils für das komplette Schuljahr verpflichtend. Als Abmeldemöglichkeiten werden nur die unter Ziff. 8 a) und e) aufgeführten Ausnahmeregelungen anerkannt.

9. Verhalten in den Unterrichtsstätten

Die Schüler/innen haben den Anordnungen der Schulleitung und der sonstigen beauftragten Personen Folge zu leisten. Innerhalb der Schulräume und auf dem Schulhof haben sich die Teilnehmer/innen so zu verhalten, dass Unfälle und Beschädigungen an schulischen Einrichtungsgegenständen unterbleiben.

Bei wiederholtem Verstoß gegen die Anordnungen des Lehrkörpers und bei schuldhaften, schwerwiegenden Störungen des Schulbetriebs können Schüler/innen nach entsprechender Abmahnung auf Vorschlag des Schulleiters durch den Verbandsvorsteher vom Unterricht ausgeschlossen werden.

10. Erwerb von Berechtigungen

Berechtigungen können an der Musikschule nicht erworben werden.

11. Regelung von Härtefällen

Der Verbandsvorsteher kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Schulordnung zulassen.

12. Inkrafttreten der Schulordnung

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gebührenordnung

1. Gebührenhöhe

- a) Der als Präsenz- oder Onlineunterricht durchgeführte Unterricht ist in allen Stufen der Musikschule gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen **jährlich** (bei 1 Unterrichtsstunde pro Woche, Ferienzeiten ausgenommen) je Schüler für:

	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
MUS-EL-KI (45 Min.)	216,00 €	18,00 €
MUS-EL-KI (60 Min.)	288,00 €	24,00 €
Musikalische Früherziehung (60 Min.*)	270,00 €	22,50 €
(*bei Unterschreitung der Teilnehmerzahl von 5 reduziert sich die Unterrichtszeit unter Beibehaltung der Unterrichtsgebühr auf 45 Min.)		
Musikalische Grundausbildung (45 Min.)	324,00 €	27,00 €
Instrumentalunterricht 60 Min.		
Einzelunterricht	1.350,00 €/1.620,00 €*	112,50 €/135,00 €*
Instrumentalunterricht 45 Min.		
Einzelunterricht	1.026,00 €/1.230,00 €*	85,50 €/102,50 €*
Gruppenunterricht 2-er	582,00 €/ 696,00 € *	48,50 €/ 58,00 €*
Gruppenunterricht 3-er	396,00 €/ 474,00 € *	33,00 €/ 39,50 €*
Gruppenunterricht 4-er	324,00 €/ 384,00 € *	27,00 €/ 32,00 €*
Gruppenunterricht 5-er	240,00 €/ 288,00 €*	20,00 €/ 24,00 €*
Gruppenunterricht 6 und mehr	198,00 €/ 240,00 €*	16,50 €/ 20,00 €*
Instrumentalunterricht 30 Min.		
Einzelunterricht	714,00 €/852,00 €*	59,50 €/71,00 €*
Gruppenunterricht 2-er	396,00 €/474,00 €*	33,00 €/39,50 €*
Gruppenunterricht 3-er	288,00 €/360,00 €*	24,00 €/30,00 €*
Spielkreis und Orchester ohne Hauptfachbelegung	96,00 €/115,20 €*	8,00 €/ 9,60 €*
Tanzunterricht 60 Min. (Mindestteilnehmerzahl 5)	396,00 €/474,00 €*	33,00 €/39,50 €*
Tanzunterricht 90 Min. (Mindestteilnehmerzahl 5)	540,00 €/648,00 €*	45,00 €/54,00 €*
JeKits 2-4 Tanz	228,00 €	19,00 €
JeKits 2 Instrumental	312,00 €	26,00 €
Jekits 3-4 Instrumental	420,00 €	35,00 €
4er Karte (4 x 30 Min.)**	100,00 €	
4er Karte (4 x 45 Min.)**	150,00 €	
4er Karte (4 x 60 Min.)**	200,00 €	
Probestunde 4er Karte*** (4 x 30 Min.)	100,00 €	

* = Unterrichtsgebühr für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr, ausgenommen Schüler und Studierende (mit Nachweis)

** = 3 Monate Gültigkeit, kein Anspruch auf feste Unterrichtszeiten

*** = 1 Monat Gültigkeit, anwendbar auf 2 - 4 Instrumente

Schulen, Träger der offenen Ganztagschule, Kindergärten und Familienzentren können auf Antrag Stundenkontingente erwerben. Die Gebühren hierfür betragen:

<u>Instrumentalunterricht</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>je Unterrichtsstunde</u>
Unterrichtsstunde 45 Min.	1.140,00 €	95,00 €	30,00 €
Unterrichtsstunde 60 Min.	1.518,00 €	126,50 €	40,00 €
Unterrichtsstunde 90 Min.	2.280,00 €	190,00 €	60,00 €

<u>Elementarer Musikunterricht</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
Unterrichtsstunde 45 Min.	1.416,00 €	118,00 €
Unterrichtsstunde 60 Min.	1.884,00 €	157,00 €

- b) Der Unterricht für alle Kurse des Projektbereichs der Musikschule ist gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen **monatlich** (bei 1 Unterrichtsstunde pro Woche, Ferienzeiten ausgenommen) je Teilnehmer:

<u>Mindestteilnehmerzahl 4</u>		<u>Mindestteilnehmerzahl 6</u>		<u>Mindestteilnehmerzahl 10</u>	
Projekt 30 Min.	15,00 €	Projekt 30 Min.	10,50 €	<u>Streicherklasse</u>	
Projekt 45 Min.	22,50 €	Projekt 45 Min.	15,50 €	Projekt 45 Min.	27,50 €
Projekt 60 Min.	30,00 €	Projekt 60 Min.	20,00 €	Projekt 60 Min.	33,50 €
Projekt 75 Min.	38,00 €	Projekt 75 Min.	25,00 €		
Projekt 90 Min.	45,00 €	Projekt 90 Min.	30,00 €		

2. Fälligkeit, Stundenausfall

- Das Schuljahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. Die bei der Einschulung des Musikschülers zum Unterrichtsbeginn fällig werdende Jahresgebühr ist in gleichen Raten in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. bzw. vom 01.03. bis 31.08. des jeweiligen Unterrichtshalbjahres monatlich im Voraus an die Stadtkasse Schleiden zu entrichten. Sie muss auch gezahlt werden, wenn der Unterricht aus Gründen, die der Schüler/die Schülerin zu vertreten hat, versäumt wird.
- Mit der Anmeldung erklärt der Gebührenpflichtige ausdrücklich sein Einverständnis, sich dem Lastschriftverfahren zum Einzug der monatlich fälligen Unterrichtsgebühren anzuschließen. Die Lastschriftermächtigung ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erteilen.
- Bei dreimaligem Unterrichtsausfall in einem Unterrichtsjahr infolge einer Erkrankung der Lehrkraft werden die Unterrichtsgebühren für diese Stunden erstattet. Die Höhe der Erstattung beträgt je ausgefallene Unterrichtsstunde 1/40 der für den betroffenen Schüler fälligen Jahresgebühr.
- Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt oder zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- Die im Falle der Abmeldung eines Schülers/einer Schülerin im laufenden Haushaltsjahr überzahlten Unterrichtsgebühren werden dem Gebührenpflichtigen auf der Grundlage des bestätigten Abmeldetermins erstattet.

3. Gebührenermäßigung

- a) Nehmen aus einer Familie mehrere Schüler, die nicht Erwachsene sind, oder Schüler ohne eigenes Einkommen, die weder Hausfrau noch Hausmann sind, am Unterricht teil, so werden – gestaffelt nach der Höhe der Gebührensumme – folgende Ermäßigungen auf die Gebühr gewährt:

Schüler mit der höchsten Gebührensumme	0 %
Schüler mit der zweithöchsten Gebührensumme	10 %
Schüler mit der dritthöchsten Gebührensumme	15 %
Schüler mit der vierthöchsten Gebührensumme	25 %
Schüler mit der fünftöchsten Gebührensumme und weitere	35 %

Teilnehmer, die im Rahmen des Projektbereichs der Musikschule Unterricht erhalten, haben keinen Anspruch auf Geschwisterermäßigung.

- b) Gebührenpflichtige, die Leistungen nach den Bestimmungen des SGB beziehen, erhalten eine Ermäßigung von bis zu 50 %. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstandsvorsteher.

4. Gebührenzuschlag

siehe Gebühren

5. Mietverträge

In begrenztem Umfang besteht die Möglichkeit, Musikinstrumente vom Musikschulzweckverband zu mieten. Die Nutzungsentschädigung wird im Einzelfall entsprechend dem Wert und der Lebensdauer des Instrumentes festgelegt; die Mindesthöhe der Nutzungsentschädigung beträgt 5,10 € mtl. Hierin ist eine anteilige Instrumentenversicherung enthalten. Das Mietverhältnis wird in einem gesondert abzuschließenden Mietvertrag geregelt.

6. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Auskunft erteilt

die Verwaltung der Musikschule
Blankenheimer Str. 2
53937 Schleiden

Telefon:

02445/89320	Herr Rack	Musikschulleiter
02445/89321	Frau Voeller	Verwaltungsangestellte
02445/89322	Frau Müller	Verwaltungsangestellte

Fax:

02445/89333

Internet:

musikschule@schleiden.de

www.musikschule-schleiden.de

Bürozeiten:

Montags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstags – Donnerstags 8.00 – 14.00 Uhr

Freitags 9.00 – 12.00 Uhr nur telefonisch und nach Vereinbarung